

Bauchaortenaneurysmen

Seit dem 1. Januar 2018 erfolgt die Abrechnung der einmaligen Ultraschalluntersuchung zur Früherkennung von Aneurysmen der Bauchschlagader (**Teil B. II. der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie**) nach den Gebührenordnungspositionen (GOP) 01747 und 01748 des Abschnittes 1.7.2. „Früherkennung von Krankheiten bei Erwachsenen“ EBM.

GOP	Kurzbeschreibung	Erläuterung
01747	„Aufklärung zum Screening“	Mit der GOP 01747 kann die ärztliche Aufklärung zum Screening auf Bauchaortenaneurysmen und die Ausgabe der Versicherteninformation abgerechnet werden. Die Beratungsleistung kann von Hausärzten, Urologen, Internisten (mit und ohne Schwerpunkt) Chirurgen und Radiologen berechnet werden. Dabei sollte die Abrechnung der Aufklärung durch Radiologen als ausschließlich auftragnehmende Fachgruppe nicht die Regel sein. Die Beratung zum Ultraschallscreening kann auch im Zusammenhang mit der Gesundheitsuntersuchung (GOP 01732) berechnet werden, sofern die jeweiligen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme erfüllt sind.
01748	„Ultraschallscreening der Bauchaorta“	Die GOP 01748 ist für die sonographische Untersuchung der Bauchaorta gemäß Teil B. II. § 4 der GU-RL berechnungsfähig. Abrechnen dürfen die Leistungen Hausärzte, Urologen, Internisten (mit und ohne Schwerpunkt), Chirurgen und Radiologen. Voraussetzung für die Abrechnung ist eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Ultraschallvereinbarung (Gemäß § 135 Abs. 2 SGB V.)

Die Gebührenordnungspositionen 01747 und 01748 sind nur bei männlichen Patienten ab dem Alter von 65 Jahren einmalig berechnungsfähig. Die Ergebnisse der Anamneseerhebung, die Untersuchungsergebnisse, neue Diagnosen/Verdachtsdiagnosen, veranlasste Maßnahmen, das Ausstellen von Präventionsempfehlungen sowie durchgeführte Beratungen sind zu dokumentieren.

Um bei Bedarf im Rahmen der Früherkennungsuntersuchung auch weitere Organe sonographisch untersuchen zu können, ist es möglich, die GOP 01748 neben der GOP 33042/33043 zu berechnen. In diesen Fällen wird die kurative GOP mit dem Suffix A gekennzeichnet.